

# RS Vwgh 1989/10/24 88/07/0142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1989

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §287;

AVG §8;

FIVfLG Tir 1978 §16 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §74 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die im Zusammenlegungsverfahren von einer Verfahrenspartei erhobene Forderung auf Einzäunung eines für den Viehtrieb benützten öffentlichen Weges stellt sich als Verlangen nach Ermöglichung einer leichteren Ausübung des Gemeingebräuchs an diesem Weg dar. Diese bildet aber nicht den Inhalt eines von einer Verfahrenspartei zu vertretenden subjektiven Rechtes, sondern stellt sich als Teil der durch die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes berührten öffentlichen Interessen, deren Wahrung Aufgabe der Behörde ist, dar. Die Berücksichtigung von Anliegen im öffentlichen Interesse ist durch die zwingend vorgesehene Beratung gem § 16 Abs 1 Tir FIVfLG gewährleistet. Daß durch die vorgesehene Auflassung der Einzäunung obigen Weges eine Belastung ihres teilweise benachbarten Abfindungsgrundstückes resultiere, hat die Bf nicht behauptet.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070142.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)